

Dieses Zahlungsmoratorium gilt für Verbraucherdarlehensverträge im Sinne des § 491 Abs. 1 Satz 2 BGB einschließlich der Darlehensverträge mit einem Verbraucher als Darlehensnehmer im Sinne des § 491 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 BGB, soweit diese vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden und bis zum 15. März 2020 keinem Ausfallstatus zugeordnet waren. Es setzt ferner voraus, dass der Darlehensnehmer aufgrund der durch Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar ist (Art. 240 § 3 Abs. 1 EGBGB).

Das Moratorium sieht folgende Inhalte vor:

- Die vereinbarte Stundung, durch die die Fälligkeit von Ansprüchen des Darlehensgebers hinausgeschoben wird, erstreckt sich während des Stundungszeitraums auf den Anspruch des Darlehensgebers auf Tilgungsleistungen, bei endfälligen Darlehen auf den Rückzahlungsanspruch. Soweit im Darlehensvertrag Sparleistungen auf einen vorfinanzierten Bausparvertrag als Tilgungsersatzzahlungen vereinbart sind, wird auch der Anspruch der Bausparkasse auf die Erbringung dieser Sparleistungen gestundet.
- Der vereinbarte Stundungszeitraum beträgt grundsätzlich sechs Monate. Auf Wunsch des Kunden wird abweichend hiervon ein kürzerer Stundungszeitraum vereinbart. Der Antrag auf Stundung muss der Bausparkasse spätestens am 30. September 2020 zugehen.
- Der Darlehensgeber verzichtet während des Stundungszeitraums nicht auf seinen vertraglich vereinbarten Darlehenszinsanspruch. Es wird auch keine abweichende Höhe des Sollzinses festgelegt.
- Die jeweilige Fälligkeit der gestundeten und aller folgenden Tilgungsleistungen wird um den vereinbarten Stundungszeitraum hinausgeschoben. Ein Zinsanspruch des Darlehensgebers besteht auch für den verlängerten Darlehenszeitraum.
- Die übrigen Bedingungen des Darlehensvertrags bleiben unverändert.